

Studienreglement Master of Advanced Studies (MAS) Information Systems Management

Gestützt auf die Rahmenordnung Nachdiplomstudiengänge (Master of Advanced Studies MAS / Executive Master of Business Administration EMBA) an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 30. Januar 2006, beschliesst die Direktion der Hochschule für Wirtschaft:

1 Allgemeines

- 1.1 Das vorliegende Studienreglement regelt die Zulassungsbedingungen, die Durchführung, die Leistungsbewertung, den Studienabschluss und die Rechtspflege des Master of Advanced Studies Information Systems Management (nachfolgend MAS ISM genannt) an der Hochschule für Wirtschaft der FHNW (nachfolgend HSW genannt).
- 1.2 Das Studium besteht aus mehreren unabhängigen Studienteilen. Dieses Reglement bezieht sich nur auf denjenigen Studienteil, der direkt zum MAS Abschluss führt. Die anderen Studienteile folgen eigenen Studienreglementen.

2 Zulassung zum MAS ISM-Studium

- 2.1 Zum Studium kann zugelassen, werden wer,
 - a. über einen Hochschulabschluss verfügt und
 - b. den Nachweis von einschlägiger Berufspraxis erbringt – mindestens drei Jahre Berufspraxis, Führungserfahrung sowie gute Englischkenntnisse werden vorausgesetzt.
- 2.2 Studierende, die über keinen Hochschulabschluss verfügen, können zugelassen werden, wenn sich die Befähigung zur Teilnahme aus einem anderen Nachweis ergibt.¹
- 2.3 Über die Aufnahme von Studierenden entscheidet die Studienleitung im Aufnahmeverfahren. Das Aufnahmeverfahren basiert auf den mit der Anmeldung eingereichten Unterlagen.
- 2.4 Der Aufnahme- resp. Ablehnungsentscheid ist begründet und dokumentiert. Bei Verweigerung der Aufnahme und Erfüllung der formalen Bedingungen besteht die Möglichkeit zur schriftlichen Einsprache gegen Entscheid bei der Hochschulleitung.
- 2.5 Alle Studierenden schliessen mit der HSW einen individuellen Studienvertrag ab, der die formalen Bestimmungen des Studiums regelt.

¹ Vgl. Dokument DI-WB Sur Dossier Zulassung FHNW V2

3 Studienaufbau/Modulbeschreibungen

3.1 Der Studiengang gliedert sich grundsätzlich in Module. Jedes Modul vermittelt bestimmte, fachliche, methodische und soziale Kompetenzen. Zusätzlich sind die Module auf folgende Studienteile aufgeteilt:

Pflichtfach CAS IT-Management

Wahlpflichtfächer Ein Wahlpflichtfach aus der nachstehenden Angebotsliste:

- CAS Geschäftsprozessmanagement
- CAS IT-Projektmanagement
- CAS IT Service Management & IT Controlling
- CAS Social Media, Conversion Management & Webanalyse

Wahlfächer Ein Wahlfach aus dem aktuellen CAS Programm des Instituts für Wirtschaftsinformatik oder ein zweites Wahlpflichtfach aus der voranstehenden Angebotsliste

3.2. Jedes Modul ist ECTS-konform dokumentiert². Es sind Angaben enthalten über Modulkategorie, Inhalt, zu erwerbende Kompetenzen und Lernziele, Leistungsnachweise, studentischen Arbeitsaufwand, Modulverantwortung, zu vergebende Kreditpunkte und Eintrittsvoraussetzungen. Die ECTS-konformen Modulbeschreibungen verstehen sich als Anhang zum Studienreglement.

3.3. Module sind Bewertungseinheiten. Sie werden mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.

4 Leistungsnachweise und Leistungsbewertung

4.1 Die Hochschule verwendet das European Credit Transfer System (ECTS). Ein Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsleistung von 25 Stunden (Kontaktstudium, begleitetes und individuelles Selbststudium, Prüfungsaufwand, Projektarbeiten, Praxistransfer, Master Thesis u.ä.).

4.2 Die in den Modulen definierten Kompetenzen bzw. Lernziele werden mit Hilfe von Leistungsnachweisen (Prüfungen oder andere Qualifikationsformen wie Projektarbeiten, Essays, Referate, Präsentationen und dgl., einzeln oder in Gruppen), überprüft und bewertet.

4.3 Eine nach jedem erbrachten Leistungsnachweis aktualisierte Datenabschrift (Transcript of Records) dokumentiert die Leistungen der Studierenden durch die Auflistung der absolvierten Kurse bzw. Module, die erworbenen Kreditpunkte sowie die erzielten Noten.

² Vgl. KFH (2004): Die Konzeption gestufter Studiengänge: Best Practice und Empfehlungen

- 4.4 Die Bewertung erfolgt über die 6er Skala des traditionellen Notensystems in halben oder ganzen Noten oder über die 2er Bewertungsskala mit den Stufen "erfüllt" und "nicht erfüllt".

CH-Skala	Prädikat	alternatives Prädikat
6	Hervorragend	erfüllt
5.5	Sehr gut	
5	Gut	
4.5	Befriedigend	
4	Ausreichend	
3.5	Nicht bestanden	nicht erfüllt
<3.5	Nicht bestanden	

- 4.5 Die Leistungen werden nach Möglichkeit auch mit Angabe des ECTS-Grades bewertet. Die Leistung in einem Modul ist genügend, wenn sie entweder mit einem Grade von A bis E oder als "erfüllt" bewertet wird.
- 4.6 Für ein Modul, das mindestens mit der Note 4.0, dem Grade E (ausreichend) oder als „erfüllt“ bewertet wurde, wird die volle dem Modul zugeordnete Anzahl Credits vergeben. Für Module, die mit einer Note unter 4.0, dem Grade F (nicht bestanden) oder als „nicht erfüllt“ bewertet wurden, werden keine Credits angerechnet. Jedes Modul beinhaltet einen Leistungsnachweis. Diese Leistungsnachweise sind Voraussetzung zur Vergabe der ECTS-Punkte.
- 4.7 Nicht bestandene bzw. nicht erfüllte Leistungsnachweise inkl. Master Thesis können nur einmal, und zwar innerhalb von zwei Jahren, wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Studienleitung.
- 4.8 Für die Prüfungsorganisation und die Regelung zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist die Studienleitung zuständig. Die Einsicht in die Prüfung der Module wird durch die Modulverantwortlichen in Absprache mit der Studiengangleitung geregelt und sichergestellt.

5 Master Thesis

- 5.1 Die Master Thesis ist ein spezieller Leistungsausweis, der in der Regel gegen Schluss des Studiums erstellt wird. Die Studierenden zeigen darin, dass sie in der Lage sind – basierend auf dem absolvierten Studium – sich selbstständig, kompetent, in geeigneter Darstellungsform, verständlich, wissenschaftsorientiert und praxisnah mit den Inhalten des Studiums auseinanderzusetzen.
- 5.2 Bei der Einreichung der Master Thesis haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass
- diese selbständig und nur mit den angegebenen Quellen, Hilfsmitteln und Hilfeleistungen entstanden ist,
 - Zitate kenntlich gemacht sind.

- 5.3 Die Master Thesis wird von der zugeteilten Dozentin bzw. dem zugeteilten Dozenten beurteilt und bewertet. Die Master Thesis wird in der Regel durch einen Co-Referenten mitbetreut. Der Co-Referent kann der Arbeitgeber des Studierenden oder ein anderer Auftraggeber sein. Der Co-Referent beurteilt und bewertet die Master Thesis zusammen mit der zugeteilten Dozentin bzw. dem zugeteilten Dozenten. Die Studienleitung ernennt die Expertinnen und Experten.
- 5.4 Die Bewertung der Master Thesis wird mit Hilfe des HSW-Beurteilungsrasters sowie mit einem schriftlichen Gutachten der Dozierenden dokumentiert und aktenkundig gemacht. Mit der Note 3 oder schlechter bewertete Arbeiten können nicht nachgebessert werden, bei Note 3.5 resp. FX ist eine Nachbesserung möglich.

6 Diplomierung

- 6.1 Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen:
- wenn alle geforderten Leistungsnachweise erbracht sind,
 - wenn mindestens 80 % aller zu besuchenden Kontakttage absolviert wurden. Über schriftlich beantragte und begründete Ausnahmegewilligungen entscheidet die Studienleitung.
- 6.2 Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen erhalten:
- das MAS ISM-Diplom,
 - ein Dokument, welches Auskunft über die erzielten Leistungen gibt (mit *Transcript of Records*, *Datenabschrift* oder *Leistungsausweis* bezeichnet),
 - ein Diploma Supplement in Englisch und Deutsch.

7 Rechtsmittel

- 7.1 Erste Einspracheinstanz ist die Studienleitung. Einsprachen erfolgen schriftlich und begründet innerhalb von 30 Tagen nach Auftreten des Vorfalls.
- 7.2 Einsprachen gegen Entscheide der Studienleitung, die auf dieser Studien- und Prüfungsordnung basieren, sind schriftlich innert 10 Tagen nach Eröffnung des Entscheides bei der Direktion HSW zu erheben.
- 7.3 Gegen den Einspracheentscheid kann innerhalb von 20 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet bei der Beschwerdekommision der Fachhochschule Nordwestschweiz Beschwerde erhoben werden.

8 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 8.1 Diese Studienordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.